

## *Entstehung und Rechtsgrundlagen*

gen<sup>17</sup> einer gesetzlichen Ausweitung der verfassungsmässig festgelegten Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in dieser Angelegenheit entgegentrat und die Aktivlegitimation der Kläger verneinte.

### *b) Charakterisierung des Entschädigungssystems*

#### *ba) Wahlmöglichkeit*

Sieht man vorerst davon ab, dass die gesetzliche mit der verfassungsrechtlichen Haftungsregelung nicht übereinstimmte, kann man festhalten, dass auf gesetzlicher Ebene eine «alternative Verantwortlichkeit» des Staates neben dem Beamten galt, die auch als «solidarische» oder «solidare» Amts- oder Staatshaftung bezeichnet wird.<sup>18</sup> Der Geschädigte hatte die Wahl, welches von beiden Haftungssubjekten oder ob er beide – Staat und Staatsorgan – belangen wollte. Das bedeutet, dass in der Regel der Staat für haftbar erklärt wird.<sup>19</sup> Auf diesen Aspekt der «Solidarhaftung» des Landes machte damals auch der Staatsgerichtshof aufmerksam.<sup>20</sup> Ein solcher Haftungstyp ist der primären Organ- oder Beamtenhaftung vorzuziehen, der das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des belangten Beamten und damit der Zufälligkeit effektiver Entschädigung des Bürgers entgegensteht.<sup>21</sup> Er kommt damit insbesondere auch den kleinstaatlichen engen Verhältnissen, wie sie im Fürstentum Liechtenstein vorherrschen, entgegen.

#### *bb) Klage des Landtages*

Zieht man die damalige Verfassungslage in Betracht, so stellt man fest, dass zwar im Verwaltungsbereich ein Haftungssystem zur Verfügung stand, nach dem primär der Staat belangt werden konnte, dies aber nur indirekt im Weg einer Klage des Landtages an den Staatsgerichtshof möglich war. Ein «direktes Klagerecht» der geschädigten Partei blieb ausgeschlossen. Die Haftungssubjekte – in erster Linie der Staat – konn-

---

17 StGH 1960/2, Entscheidung vom 11. August 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 135 (137); StGH 1960/13, Entscheidung vom 9. Februar 1961, ELG 1955 bis 1961, S. 183 (185); StGH 1963/4, Entscheidung vom 30. Juli 1964, ELG 1962 bis 1966, S. 213 f.; vgl. auch Schindler, S. 12 f.

18 Vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 473, Rdnr. 2228; Jaag, Staats- und Beamtenhaftung, S. 2; Schwarzenbach-Hanhart, S. 23.

19 Schwarzenbach-Hanhart, S. 25.

20 StGH 1960/13, Entscheidung vom 9. Februar 1961, ELG 1955 bis 1961, S. 183 (186).

21 Vgl. Gross, Staatshaftungsrecht, S. 3.